

Anfrage

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Entstehung und Ausfertigung der GewStgemfGV SH, insbesondere Entwürfe, Vermerke, Protokolle, innerbehördliche, zwischenbehördliche und externe Kommunikation. Um den Arbeitsaufwand zu reduzieren, beschränke ich den Antrag auf den Zeitraum des Jahres 2007.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Antwort

Anrede,

Sie haben sich mit Email vom 17.04.2024 an die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein gewandt und nach dem Informationszugangsgesetz (IZG) um Herausgabe aller Unterlagen im Zusammenhang mit der Entstehung und Ausfertigung der Landesverordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten (GewStgemfGV SH), insbesondere Entwürfe, Vermerke, Protokolle, innerbehördliche, zwischenbehördliche und externe Kommunikation aus dem Jahr 2007 gebeten.

Da das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein für die in Rede stehende Verordnung zuständig und damit aktenführende Stelle ist, hat die Staatskanzlei Ihre Email an mich weitergeleitet und gebeten, Ihren Antrag zu prüfen.

Im Lichte Ihrer Ausführungen „Entstehung und Ausfertigung der Verordnung“ handelt es sich bei Ihrem Anliegen um die Herausgabe von Unterlagen, die im Rahmen eines Rechtsverordnungsverfahrens entstanden sind.

Hierzu gilt grundsätzlich § 3 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH, wonach obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehören.

Neben diesem grundsätzlichen Hinweis teile ich Ihnen mit, dass die Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung (AktenO) - Erlass der Staatskanzlei vom 07.01.2015 - StK OE – 024.01-19/2015, an die auch das Innenministerium gebunden ist, in Ziffer 4.2.2 festlegt, dass Schriftgut fünf Jahre aufzubewahren und dann auszusondern ist, soweit spezielle Regelungen nicht etwas Anderes vorsehen.

Für die Landesverordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten findet die allgemeine Aktenordnung Anwendung, weshalb Schriftgut aus dem Jahre 2007 hier nicht mehr vorgehalten wird.

Ich bedauere, Ihnen keine für Sie positivere Mitteilung machen zu können und weise darauf hin, dass es sich bei diesem Schreiben um eine einfache schriftliche Auskunft handelt, für die keine Kosten im Sinne des § 13 IZG-SH anfallen.

Die etwas verzögerte Übermittlung der Antwort bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen